

2012/24

10. Dezember 2012

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 10. Dezember 2012 durch das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Winkler in der Funktion des Vorsitzenden der Clearingstelle EEG, das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und die technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG Mutlak beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, damit „die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage“ i. S. d. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 „erhöht“ wurde? Wie ist jeweils der Nachweis darüber zu führen?
2. Erfüllen Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 kW, die „mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 erstmals nachgerüstet werden“, die Anforderung des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2012?

Die im Anhang C der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang A und B der VerfO aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

21. Januar 2013 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2012/24 geführt.

Mutlak

Dr. Pippke

Dr. Winkler